

Handreichung des EURAXESS-Netzwerkes zu Visabestimmungen für internationale Wissenschaftler*innen/Forscher*innen* aus Drittstaaten

* einschließlich hochqualifizierter Fachkräfte, Fachkräfte der sog. MINT-Liste und in Engpassberufen¹, Promovierender in Forschungsprojekten und ggf. Lehrkräfte mit Beamtenverhältnis

Visabestimmender Einreise-Zweck	Studium/ Promotionsstudium	Forschung (noch kein Dr./PhD)	Forschung (mit Dr./PhD) ² und Erwerbstätigkeit hochqualifizierter Fachkräfte	
Tätigkeit	Promotionsstudierende in einem Vollzeitstudienprogramm (gem. § 19f Abs. 3 S. 2 AufenthG und 18d.0.2 ³)	Forschende in Projekten zum Bearbeiten wiss. Fragestellungen, auch parallele Promotion	Mitarbeit/Mitwirkung von promovierten Fachkräften in Wissenschaft und Forschung sowie Spitzentechnologie Wahlrecht zw. Forscher & Blauer Karte EU mit entsprechendem Arbeitsvertrag (gem. § 18d.0.3 AufenthG)	
Finanzierung	Stipendium, Sperrkonto, Eigenmittel	Arbeitsvertrag ⁴ oder Stipendium (z.B. DAAD)	Arbeitsvertrag ⁴ oder Stipendium (z.B. AvH, CSC)	Arbeitsvertrag ⁴
Aufnahme-Vereinbarung⁵	Nein	Ja	Ja	Nein



Visum	Studium (gem. § 16b AufenthG)	Forscher (gem. § 18d AufenthG)	Blaue Karte EU (gem. § 18b (2) AufenthG)
Vorzulegende Nachweise für die Beantragung des Visums <i>(als kleinster gemeinsamer Nenner)</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Zulassungsbescheid der aufnehmenden dt. Universität⁷, der Graduiertenschule oder der Forschungseinrichtung (gem. § 16b Abs. 1 AufenthG und 16b.1.1.2³) – Stipendienzusage oder andere finanzielle Mittel – Ggf. Nachweis der Kenntnisse der Ausbildungssprache (gem. 16b.1.4.1³) 	<ul style="list-style-type: none"> – gültiger Pass⁶ – biometrische Fotos – Krankenversicherung ab Einreise (gem. § 2 Abs. 3 AufenthG) – ausreichender Wohnraum (nur bei Familiennachzug) (gem. § 2 Abs. 4 AufenthG) 	<ul style="list-style-type: none"> – Deutscher oder anerkannter bzw. vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss⁹ – Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis⁸, durch Arbeitgeber auszufüllen – gilt als verbindliches Arbeitsplatzangebot (gem. § 18b Abs. 2 S. 2 AufenthG)
Höhe der nachzuweisenden Finanzierung oder Mindesteinkommen	Finanzierung mind. in Höhe des geforderten BAföG Satzes für Studenten: 934 € pro Monat (2023) (gem. § 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG)	Finanzierung mind. in Höhe der Sicherung des Lebensunterhaltes für Forscher: Richtgröße: 0,5 VZÄ TV-L 13 (2.094 € pro Monat/2022) (gem. § 2 Abs. 3 AufenthG)	Erforderliches Mindesteinkommen: p.a. 58.400 € (2023) (gem. § 18b Abs. 2 AufenthG) Bei Hochschulabschluss der sog. MINT-Liste bzw. Engpassberufe ¹ : p.a. 45.552 € (2023) (gem. 18b.2.7 ³)
Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit⁸	Nicht erforderlich (gem. § 16b Abs. 3 AufenthG)	Nicht erforderlich (gem. § 18d Abs. 5 AufenthG und 18d.1.1.0 ³)	Erforderlich bei Jahres-Bruttoeinkommen < 58.400 € (gem. § 18b Abs. 2 S. 2 AufenthG und 18b.2.1 ³) aber ohne Vorrangprüfung
Zustimmung der Ausländerbehörde	Erforderlich (gem. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. S. 5 AufenthV: Schweigefrist drei Wochen und zwei Werktage) Nicht erforderlich (gem. § 34 S. 1 Nr. 3, 5-7 AufenthV)	Erforderlich (gem. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. S. 5 AufenthV: Schweigefrist drei Wochen und zwei Werktage) Nicht erforderlich (gem. § 34 S. 1 Nr. 1, 2,4 AufenthV)	Erforderlich bei Voraufhalten (gem. § 31 Abs. 1 S. 2c AufenthV)
Erteilungsanspruch	Ja (gem. § 16b Abs. 1 AufenthG und 16b.1.1.0 ³)	Ja (gem. § 18d Abs. 1 S. 1 AufenthG und 18d.1.1.0 ³)	Ja (gem. § 18b Abs. 2 AufenthG und 18b.2.5 – 18b.2.7 ³ und 18b.2.21 ³)
Erteilungsfristen		Wenn Forschungseinrichtung anerkannt: Erteilung innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des vollständigen Antrags (gem. § 18d Abs. 1 S. 2 AufenthG und 18d.1.1.1.1 ³)	Erteilung innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des vollständigen Antrags (siehe Art. 11 (1) Richtlinie 2009/50/EG vom 25. Mai 2009)

Familiennachzug	Zu Studierenden (gem. § 16b AufenthG)	Zu Forschenden (gem. § 18d AufenthG)	Zu Inhabern einer Blauen Karte (gem. § 18b (2) AufenthG)
Erteilungsanspruch für Ehegatten	<ul style="list-style-type: none"> – Ja, wenn u.a. der Aufenthalt des nachziehenden Ehegatten über ein Jahr betragen wird <i>und</i> <ul style="list-style-type: none"> a) die Ehe vor Zuzug des int. Studierenden bereits bestand <i>oder</i> b) der int. Studierende bereits seit zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt (gem. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3d/e AufenthG) 	<ul style="list-style-type: none"> – Ja Unabhängig von einer Mindestaufenthaltsdauer oder Erwartung eines dauerhaften Aufenthaltsrechts (gem. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c AufenthG) 	<ul style="list-style-type: none"> – Ja Unabhängig von einer Mindestaufenthaltsdauer oder Erwartung eines dauerhaften Aufenthaltsrechts (gem. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG)
Erteilungsanspruch für minderjährige ledige Kinder	<ul style="list-style-type: none"> – Ja, wenn <ul style="list-style-type: none"> a) gemeinsame Einreise mit <i>oder</i> b) Nachzug zu beiden Eltern oder allein sorgeberechtigtem Elternteil mit Aufenthaltstitel (gem. § 32 Abs. 1 AufenthG) – Beschränkung ab 16 Jahre, wenn keine gemeinsame Einreise (gem. § 32 Abs. 2 S. 1 AufenthG) 	<ul style="list-style-type: none"> – Ja (gem. § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) – Keine Beschränkung bei über 16 Jahre alten Kindern (gem. § 32 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG) 	<ul style="list-style-type: none"> – Ja (gem. § 32 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG) – Keine Beschränkung bei über 16 Jahre alten Kindern (gem. § 32 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG)
Deutsche Sprachkenntnisse der Familienangehörigen	<ul style="list-style-type: none"> – Erforderlich, außer bei vorübergehendem Aufenthalt, z.B. für ein Studium (gem. § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 AufenthG, AVwV Nr. 30.1.4.2.3.2) – Nicht erforderlich bei Nachweis eines Hochschulabschlusses des nachziehenden Ehegatten (gem. § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 AufenthG, AVwV Nr. 30.1.4.2.3.1 und Nr. 43.4.4.2) 	<ul style="list-style-type: none"> – Nicht erforderlich (gem. § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 AufenthG) 	<ul style="list-style-type: none"> – Nicht erforderlich (gem. § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 AufenthG)
Erteilungsfristen für Ehegatten und minderjährige ledige Kinder		<ul style="list-style-type: none"> – Erteilung innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des vollständigen Antrags (siehe Art. 26 (4) RL EU 2016/801 vom 11. Mai 2016) 	<ul style="list-style-type: none"> – Erteilung spätestens sechs Monate nach Eingang des vollständigen Antrags, soweit die Bedingungen für eine Familienzusammenführung erfüllt sind (siehe Art. 15 (4) Richtlinie 2009/50/EG vom 25. Mai 2009)

(1) **Auswärtiges Amt (AA): [Engpassberufe & MINT-Liste](#)** (abgerufen am 30.03.2022)

(2) Ggf. kann auch ein Doktorandenvertrag das erforderliche Mindesteinkommen gem. § 18b Abs. 2 AufenthG aufweisen und somit ein Wahlrecht zwischen Blauer Karte EU und einem Aufenthaltstitel zur Forschung ermöglichen. Ebenso kann bei (Junior-)Professuren alternativ zum Aufenthaltstitel für Beamte nach § 19c Abs. 4, eine Erteilung der Blauen Karte in Frage kommen.

(3) **Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI): [Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz \(BGBl.I 2019, S.1307\)](#)** (abgerufen am 30.03.2022)

(4) Sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis

(5) **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): [Aufnahmevereinbarung](#)** (abgerufen am 30.03.2022)

(6) Einen idealerweise über die gesamte geplante Aufenthaltsdauer hinweg gültigen Pass

(7) **Achtung:** Die Zulassung/Annahme zur Promotion erfolgt in Deutschland erst nach Feststellungsprüfung durch die aufnehmende Fakultät der Universität, daher erfolgt i.d.R. Zulassungsbescheid „mit Abschluss der Promotion im Ausland“ oder „ohne Abschluss“.

(8) **Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI): [Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#)** (abgerufen am 30.03.2022)

(9) In der **anabin-Datenbank** sind diejenigen Abschlüsse zu finden, deren Vergleichbarkeit bereits allgemein festgestellt wurde: <http://anabin.kmk.org/anabin.html>. Die Abschlüsse werden i.d.R. durch die Universität oder Forschungseinrichtung in der anabin-Datenbank geprüft, bevor ein verbindliches Arbeitsangebot abgegeben wird. In Einzelfällen muss bei Beantragung der Blauen Karte ein **kostenpflichtiges Gutachten** (abgerufen am 30.03.2022) von Seiten der Antragstellenden angefordert werden.

Die Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und rechtliche Verbindlichkeit.

Diese Handreichung wurde von der Arbeitsgruppe „Visa“ des Netzwerks EURAXESS Deutschland entwickelt und enthält gemeinsame Vorschläge von Vertreter*innen öffentlich finanzierter Hochschulen und Forschungseinrichtungen und ist auf dem EURAXESS-Portal unter [Visum und Einreise](#) verfügbar.